



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

7. Lex Frisionum

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

rührt sich die andere Frage, ob sich bei Versammlungsbeschlüssen an die Anfertigung des Protokolls noch eine materielle Revision und eine endgültige Redaktion anschloß oder nicht. Heute ist das erste Verfahren bei Gesetzen ganz selbstverständlich. Man kann es Konzeptverfahren nennen. Das Beschlußprotokoll ist zunächst nur Entwurf. Der Inhalt wird nochmals vorgetragen, geändert oder gebilligt und dann wird die Gesetzesurkunde ausgefertigt. Aber es ist auch ein einfacheres Verfahren denkbar, bei dem die Protokollurkunde zugleich die Gesetzesurkunde wird. Es wird gleich »ins Reine« diktiert. Mit der Niederschrift des letzten Lateinworts ist die Redaktion vollendet. Es erfolgt grundsätzlich keine allgemeine Vorübersetzung, sondern der Inhalt des Protokolls wird ohne weiteres Inhalt des Gesetzes. Natürlich können Einzelfragen nochmals aufgegriffen und ihre Entscheidung in die Reinschrift als Berichtigung oder Anmerkung¹⁾ eingefügt werden. Man könnte dieses Verfahren als Reinschriftverfahren bezeichnen. Dieses Reinschriftverfahren hätte im frühen Mittelalter erhebliche Vorteile geboten durch Ersparnis an dem teuren Pergament und auch an Zeit, weil ja die materielle Schlußprüfung die Rückübersetzung des ganzen Protokolls erfordert hätte.

Welches Verfahren war nun tatsächlich üblich? Man wird sich vor Generalisierung scheuen müssen. Es konnten verschiedene Umstände eingreifen, der Umfang und die Ausbildung der Kanzlei, Ort und Dauer der Versammlung, der Umfang der Aufzeichnung u. a. Auch sind Zwischenformen denkbar. Z. B. nachträgliche Reinschrift ohne materielle Prüfung durch die Versammlung. Aber bei den fünf oben erwähnten Quellen ist m. E. das Reinschriftverfahren anzunehmen²⁾ Alle fünf Quellen zeigen Fehler von einer Offensichtlichkeit, daß sie bei jeder materiellen Überprüfung erkannt und beseitigt worden wären. Bei diesen Rechtsquellen hat es keine besonderen Entwürfe gegeben, sondern das erste Protokoll hat sofort den Gesetzestext ergeben, ist zum Gesetze geworden.

7. Die Vorstellung des Reinschriftverfahrens mutet uns fremdartig an. Auch Eckhardt³⁾, der im übrigen meiner Auffassung der *Lex Frisionum* zustimmt, hat doch in dieser Hinsicht Ein-

¹⁾ *Lex Fris.* S. 32, 90.

²⁾ Vgl. auch die Anhaltspunkte *Lex Fris.* S. 19, 25, 26.

³⁾ Rezension meiner *Lex Fris.* *Gött. Gel. Anz.* 1928, S. 344/45.

spruch erhoben. Er hält den überlieferten Text für einen bloßen Entwurf, der noch keine abschließende Redaktion erfahren habe. Dies ergebe sich aus den stehengebliebenen Fehlern und dafür spreche auch die Dürftigkeit der Überlieferung, da uns nur eine Handschrift durch den Druck von Herold erhalten sei. Aber die Fehler sind m. E. bei der Lex Frisionum nicht größer, sondern geringer als bei der Lex Saxonum (z. B. Fehlen der Frilingsbussen § 26) oder der Lex Chamavorum (Rechnung mit verschiedenen Schillingen § 31) und bei dem friesischen Lateintexte¹⁾. Und doch ist es undenkbar, daß uns überall die Konzepte erhalten, die fertigen Gesetzestexte aber verloren gegangen sind. Die m. E. gebotene Lösung ist eben die, daß es gar keine Konzepte gegeben hat, daß die erste Niederschrift sofort den Gesetzestext ergab und daß deshalb die damaligen Gesetze nach dem modernen Maßstabe Konzeptcharakter zeigen. Die Dürftigkeit der Überlieferung bei der Lex Frisionum würde nur dann einen Anhaltspunkt für den Konzeptcharakter erbringen, wenn wir zugleich annehmen dürften, daß das geplante Gesetz überhaupt nicht zustande gekommen ist. Aber diese Annahme ist m. E. ausgeschlossen. Der Inhalt ist zweifellos Gesetz geworden. Die Umrechnung der friesischen Wergelder in die nova moneta der Lex hat Zahlen geschaffen, die das Rechtsleben der Friesen im Mittelalter beherrscht haben²⁾. Wenn aber ein Gesetzestext existiert hat, so liegt keine Veranlassung vor, die einzige Überlieferung nicht auf diesen Text zu beziehen. Die Vereinzelnung ist auf andere Gründe zurückzuführen³⁾.

Das Reinschriftverfahren wird für die oben bezeichneten Rechtsquellen durch die stehengebliebenen Fehler gesichert. Das Verfahren ist aber auch bei andern Quellen als möglich in Rechnung zu stellen. Seine Möglichkeit ist eine wichtige Folgerung aus der Übersetzungslehre und seine Nichtbeach-

¹⁾ Vgl. die Sinnlosigkeit der Kürre 8 unten § 13 und des Landrechts 4 unten § 15.

²⁾ Vgl. Lex Fris. S. 130 und Nachweisungen.

³⁾ Solche Gründe sind die Kleinheit des Rechtsgebiets, die geringe Verbreitung der Lateinkenntnisse und das Vorkommen des Gesetzesvortrags, vgl. unten § 8. Durch den Gesetzesvortrag konnte der Inhalt des Gesetzes in die mündliche Überlieferung übergehen. Dann war der Text entbehrlich geworden.

tung kann als Hindernis für das Verständnis mittelalterlicher Rechtsquellen wirken.

D. Folgerungen für die wissenschaftliche Arbeit. § 4.

1. Die wissenschaftliche Behandlung von Übersetzungsquellen ist ausgezeichnet durch die Notwendigkeit der Übersetzungsfrage oder Äquivalentfrage. Wir müssen eben zurückübersetzen, und zwar so, wie der Translator bei der Entstehung des Lateintextes übersetzt hat. Die Technik der Grundübersetzung muß erkannt werden und für unsere Rückübersetzung maßgebend sein.

2. Die Übersetzungs- oder Äquivalentfrage ist eine historische Kausalforschung eigener Art, die besondere Voraussetzungen erfordert: Kenntnis des deutschen Sprachgebrauchs, der geltenden Rechtsnormen, der Übersetzungssitten, wenn möglich der Eigenart des Translators, sowie der besonderen Umstände, unter denen sich die Übersetzung vollzogen hat. Bei einer freien Übersetzung in richtigem Latein können wir dem uns anezogenen lateinischen Sprachgefühl folgen und »lateingemäß« auslegen. Aber sobald eine unfreie Grundübersetzung, nach der Äquivalentmethode vorliegt, müssen wir unser Sprachgefühl ausschalten und die isolierten Sätze und innerhalb der Sätze die einzelnen Worte auf das kausale deutsche Äquivalent hin prüfen. Wir müssen das Mosaik als Mosaik behandeln. Erst die Erkenntnis des deutschen Äquivalents ermöglicht dann die richtige Bewertung der Stelle. Soweit aber die historische Wirkung des Textes in Frage kommt, müssen wir uns auf den Standpunkt der Vergangenheit zurückversetzen, und uns die damals mögliche oder naheliegende Rückübersetzung veranschaulichen.

3. Die Äquivalentfrage ist also eine schwierige Frage und erfordert besondere Hilfsmittel, über die wir nicht in genügendem Umfange verfügen. Ein besonders wichtiges, von den Rechtshistorikern meist unterschätztes Hilfsmittel sind die Glossen. Sie sind ja ganz unmittelbare Zeugnisse für die Übersetzungsvorgänge der Vergangenheit. Jede Interlinearglosse ist ein Zeugnis für eine vollzogene Übersetzung. Aus ihr ergibt sich »so ist diesmal übersetzt worden«, also müssen wir auch in andern Fällen mit der Möglichkeit einer derartigen Übersetzung rechnen und wenn wir dem glossierten Lateinworte